

TITULUS XIV.

Vom Accordiren: hierauf
 folget der Ostendische/ Rochellische/
 Münsterische / Gandianische/ Ma-
 strichtische / Stetinische / und
 Christian = Statische Ac-
 cord.

Was ein Accord ist und bedeutet / wissen
 nicht allein Hohe und Niedere Kriegs-
 Officirer / sondern auch die gemeine Soldaten
 gar wol; aber wann / und zu welcher Zeit die
 Kriegs-Artickeln einem Commendanten in einer
 Stadt oder Bestung zu accordiren und die
 Dertter aufzugeben sonder Gefahr zulassen / wis-
 sen nicht alle Officirer / dahero manchem die
 poena colli, und Confiscatio bonorum zuerkant
 wird / mancher ist mit der Schand allein gestrafft
 worden / daß er / und alle seine Nachkommen / des
 Adels / durch ein Urtheil privirt und entsetzt wor-
 den. Ein Holländischer Capitain / sonst vor-
 nehmen Herkommens / welchem von den Gene-
 ral Staaten der vereinigten Niederländischen
 Provincien das Schloß Reed im Zülicher Land
 zubewahren anvertraut gewesen / weil er den
 Ort ohne einige Ursach verlassen / und dem Feind
 über-